

1. Vermerk:

Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) im Raumordnungsverfahren für den Bau einer Hochgeschwindigkeitstrasse für den Bahnverkehr von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse) durch das Land Niedersachsen, vertreten durch die Bezirksregierung Lüneburg

Mit Schreiben vom 12. 9. 2002 teilte die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, dem Landkreis aufgrund seiner Nachfrage vom 15. 8. 2002 mit, dass die Dienststellen noch mit der Prüfung des Vorbringens des Landkreises befasst seien; das Ergebnis der Prüfung solle uns in Kürze mitgeteilt werden. Da nach diesem Schreiben einige Monate verstrichen sind, telefonierte am heutigen Tage der Unterzeichner mit der zuständigen Sachbearbeiterin aus der Rechtsabteilung der Generaldirektion. Sie teilte mit:

1. Niedersachsen habe für die kontinentale Region, ungefähr südlich von Hannover, ausreichend FFH-Gebiete gemeldet. Für die atlantische Region, nördlich von Hannover und damit auch den Kreis Rotenburg betreffend, seien noch nicht ausreichend FFH-Gebiete repräsentiert und demzufolge müssen Gebiete nachgemeldet werden. (Anmerkung: Dazu könnten auch die Nebenflüsse der Wümme: Fintau, Rodau, Wiedau und Veerse gehören, die, ausgenommen die Fintau, von der landesplanerisch festgestellten Vorzugsvariante der Y-Trasse gequert werden).
2. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahren für die Y-Trasse vorgenommene FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Querung der Lehrde (gemeldetes FFH-Gebiet) mit dem Ergebnis, dass sie nach Durchführung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und teilweisen Verlagerung der Problemlösung in das Planfeststellungsverfahren verträglich sei (die untere und obere Naturschutzbehörde vertreten hier eine andere Auffassung), werde von einem von der EU beauftragten Biologen geprüft. Dafür werde noch einige Zeit benötigt.
3. Die EU sehe es mittlerweile als problematisch und möglicherweise auch mit den entsprechenden EU-Richtlinien als nicht vereinbar an, dass bei speziellen Raumordnungsverfahren auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfungen verzichtet oder nur teilweise vorgenommen wird und die endgültige Entscheidung im anschließenden Planfeststellungsverfahren getroffen wird, bei dem Alternativprüfungen verfahrensrechtlich meistens nicht mehr möglich sind.
4. Die EU entscheidet zweimal im Jahr über die eingegangenen Beschwerden. Die Y-Trasse wird zum nächstmöglichen Termin im März wegen der noch ausstehenden naturschutzfachlichen Prüfung nicht auf der Tagesordnung stehen. Frühestens im Herbst diesen Jahres wird also eine Entscheidung in Brüssel gefällt.


(Cassier)

2.. Dez. IV mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Herrn Landrat mit der Bitte um Kenntnisnahme.